

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Martin Sattelkau (CDU)**

vom 7. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. Oktober 2024)

zum Thema:

Anwendung des Lebensmittelüberwachungstransparentgesetzes (Saubere-Küchen-Gesetz) in Berlin

und **Antwort** vom 23. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Oktober 2024)

Herrn Abgeordneten Dr. Martin Sattelkau (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20523

vom 07. Oktober 2024

über Anwendung des Lebensmittelüberwachungstransparentgesetzes (Saubere-Küchen-Gesetz) in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie erfolgt die Anwendung und Sicherstellung der Einhaltung des seit dem 01.01.2023 geltenden Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetz (LMÜTranspG) in Berlin?

Zu 1.: Das Gesetz zur Transparenzmachung von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung (Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetz – LMÜTranspG) und die Verordnung zur Durchführung des Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes (Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzdurchführungsverordnung - LMÜTranspG-DVO) dienen dazu, die Kontrollen der amtlichen Lebensmittelüberwachung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmen-Überwachung (AVV Rüb) für die Verbraucherinnen und Verbraucher transparent zu machen. Dabei werden im Rahmen eines risikobasierten Beurteilungssystems die Merkmale Verhalten der Lebensmittelunternehmerin oder des Lebensmittelunternehmers, Verlässlichkeit der Eigenkontrollen und Hygienemanagement nach einheitlichen Kriterien beurteilt. Die Darstellung der Kontrollergebnisse erfolgt in Form eines Balkendiagramms (Lebensmittelüberwachungstransparenzbarometer; im Folgenden: Barometer). Dieses Barometer stellt die zuständige Behörde der Lebensmittelunternehmerin bzw. dem Lebensmittelunternehmer schriftlich zur Verfügung. Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, die Kontrollergebnisse unter Nennung der Betriebsstätte über das Internet zu veröffentlichen. Die Lebensmittelunternehmerin bzw. der Lebensmittelunternehmer sind verpflichtet, dieses Barometer für Verbraucherinnen und Verbraucher zugänglich zu machen (Aushang im Unternehmen). Die Einhaltung der Veröffentlichungspflicht der Betriebe wird sichergestellt über § 11 LMÜTranspG, wonach Verstöße gegen diese Pflichten bußgeldbewehrt sind.

2. Wer ist konkret für die Einhaltung des Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes (LMÜTranspG) zuständig und wie und durch wen wird die Einhaltung des Gesetzes überprüft?

Zu 2.: Die Zuständigkeit für die Umsetzung des LMÜTranspG liegt bei den Bezirksämtern, konkret den Fachbereichen Veterinär- und Lebensmittelaufsicht der Ordnungsämter (VetLeb).

3. Wie viele Lebensmittelüberwachungstransparenzbarometer ("Hygienebarometer") wurden in den Jahren 2023 und 2024 berlinweit ausgestellt? Bitte nach den jeweiligen Jahren und Bezirken aufschlüsseln.

Zu 3.: Seit Inkrafttreten des LMÜTranspG hat das Bezirksamt Mitte insgesamt drei Barometer im Jahr 2023 ausgestellt und den jeweiligen Lebensmittelunternehmen zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2024 wurden noch keine ausgestellt.

4. Wie viele Lebensmittelüberwachungstransparenzbarometer ("Hygienebarometer") wurden in den Jahren 2023 und 2024 berlinweit online veröffentlicht? Bitte nach den jeweiligen Jahren und Bezirken aufschlüsseln.

Zu 4.: Nach § 8 Absatz 1 Satz 2 LMÜTranspG hat die zuständige Behörde, mithin das örtlich zuständige Bezirksamt, die Kontrollergebnisse unter Nennung der Betriebsstätte über das Internet zu veröffentlichen. Die für den Verbraucherschutz zuständige Senatsverwaltung hat sich jedoch bereit erklärt, die Barometer für alle Bezirke auf der eigenen Internetseite zu veröffentlichen. Mangels Übermittlung von Barometern wurden auf dieser Internetseite noch keine Barometer veröffentlicht.

5. Wie viele Verstöße bei der Pflicht zur Veröffentlichung des Lebensmittelüberwachungstransparenzbarometers ("Hygienebarometer") wurden in den Jahren 2023 und 2024 bisher berlinweit festgestellt? Bitte nach den jeweiligen Jahren und Bezirken aufschlüsseln.

Zu 5.: In diesem Zeitraum wurden in den Bezirken keine Verstöße bezüglich der Pflicht zur Veröffentlichung des Barometers festgestellt.

6. Falls Verstöße festgestellt worden sind. Wie viele Bußgeldverfahren und in welcher Höhe wurden daraufhin gegen Lebensmittelunternehmer/-innen berlinweit eingeleitet? Bitte nach den jeweiligen Jahren und Bezirken aufschlüsseln.

Zu 6.: Siehe Antwort zu Frage 5.

7. Was wurde bisher unternommen, um das Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetz (LMÜTranspG) flächendeckend zur Anwendung zu bringen?

Zu 7.: Die für den Verbraucherschutz zuständige Senatsverwaltung hat die Voraussetzungen für die Erstellung der Barometer in einem IT-Fachverfahren geschaffen sowie einen entsprechenden Anwendungsleitfaden erstellt. Zudem hat sie sich bereit erklärt, für alle Bezirke die Barometer auf der eigenen Internetseite zu veröffentlichen. Flankiert wurden die Hilfestellungen durch die Initiierung einer Schulung bezüglich der AVV RÜb, die die Basis für das Beurteilungssystem des LMÜTranspG ist.

8. Falls bisher keine flächendeckende Anwendung des Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes (LMÜTranspG) erfolgte: Welche konkreten Gründe liegen vor, dass augenscheinlich das Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetz (LMÜTranspG) bisher nicht flächendeckend angewandt worden ist?

Zu 8.: Der Rat der Bürgermeister hat sowohl das LMÜTranspG als auch die LMÜTranspG-DVO während des Gesetzgebungsverfahrens abgelehnt. Kernursache der gegenwärtig nicht erfolgenden Umsetzung des Gesetzes ist die unzureichende personelle Ausstattung der VetLeb.

9. Wie wird zukünftig sichergestellt, dass die Anwendung und Einhaltung des seit 01.01.2023 geltenden Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetz (LMÜTranspG) flächendeckend erfolgt?

Zu 9.: Bereits im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsverfahren hatten die Bezirke darauf hingewiesen, dass sie bezüglich des Vollzuges des Gesetzes erhebliche praktische Probleme sehen. Diese Bedenken wurden von der neuen Regierung auch bei der Ausgestaltung des Koalitionsvertrages aufgegriffen. In diesem heißt es: „Das Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetz wird schnellstmöglich mit dem Ziel eines besseren und rechtssicheren Verbraucherschutzes überarbeitet, das Überlastung der Betriebe und Behörden unter Beachtung der personellen Kapazitäten der Behörden berücksichtigt.“ Hierzu erfolgten seitens der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz sowohl Gespräche mit den Bezirken als auch Verbänden der Lebensmittelwirtschaft, um Optionen für den Umgang mit dem Gesetz im Sinne des Koalitionsvertrages zu eruieren. Hierbei hat sich gezeigt, dass insbesondere die personellen Kapazitäten der VetLeb eine flächendeckende Umsetzung des LMÜTranspG erheblich erschweren. Diesem Punkt ist beim Umgang mit dem Gesetz hinreichend Rechnung zu tragen.

10. Wie bewertet der Senat die ggü. dem Bezirk Treptow-Köpenick eingereichte Klage der Organisation "foodwatch" in Bezug auf das Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetz (LMÜTranspG) gegen den Bezirk Treptow-Köpenick und mit welchen Auswirkungen, bzw. Folgen wird gerechnet?

Zu 10.: Die rechtliche Bewertung rechtshängiger Klagen obliegt dem zuständigen Verwaltungsgericht.

Berlin, den 23. Oktober 2024

In Vertretung
Esther Uleer
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz